

Anhang 6

Ersatz Wärmeerzeuger und Wassererwärmer

1. Wärmeerzeuger: folgende Wärmeerzeugersysteme erfüllen die Bedingungen von § 19 Abs. 1 EnV (Einsatz als Hauptheizung):
 - a) Wärmepumpe (alle Typen);
 - b) Automatische Holzfeuerung (Schnitzel, Pellets);
 - c) Fernwärme (mindestens 20% der bezogenen Wärme muss aus erneuerbaren Energien oder Abwärme stammen);
 - d) Abwärme, sofern diese nicht fossil betriebenen Prozessen entstammt.

2. Wassererwärmer: folgende Systeme erfüllen die Bedingungen von § 19 Abs. 4 EnV:
 - a) Thermische Solaranlage;
 - b) Photovoltaik-Anlage mit direkt betriebenem Elektroeingang im Wassererwärmer (ohne Einspeisung ins AC-Netz);
 - c) Photovoltaik-Anlage mit indirekt (über Wechselrichter) betriebenem Elektroeingang im Boiler, wenn steuerungstechnisch gewährleistet werden kann, dass genügend Energie gemäss Ziff. 3 verwertet wird;
 - d) Wärmepumpen-Boiler. Nur anwendbar, wenn keine unzulässige Raumauskühlung erfolgt (Wärmeklau von umgebenden beheizten Räumen) und das Gerät mit einem Register (Wärmetauscher) für den Anschluss an das Heizungssystem ausgerüstet ist.

3. Für alle Systeme nach Ziff. 2 gilt: es muss mit einer nachvollziehbaren Berechnung (Jahresbilanzierung) dargelegt werden, dass die verlangten 50% erneuerbare Energie vom System produziert werden können.

4. Für fossil betriebene Nahwärmeverbünde gilt die Anforderung sinngemäss, soweit die Umsetzung technisch machbar ist. Die Nutzung von Abwärme (z.B. Nutzung der Strahlungswärme eines BHKW mittels einer Wärmepumpe) kann angerechnet werden.